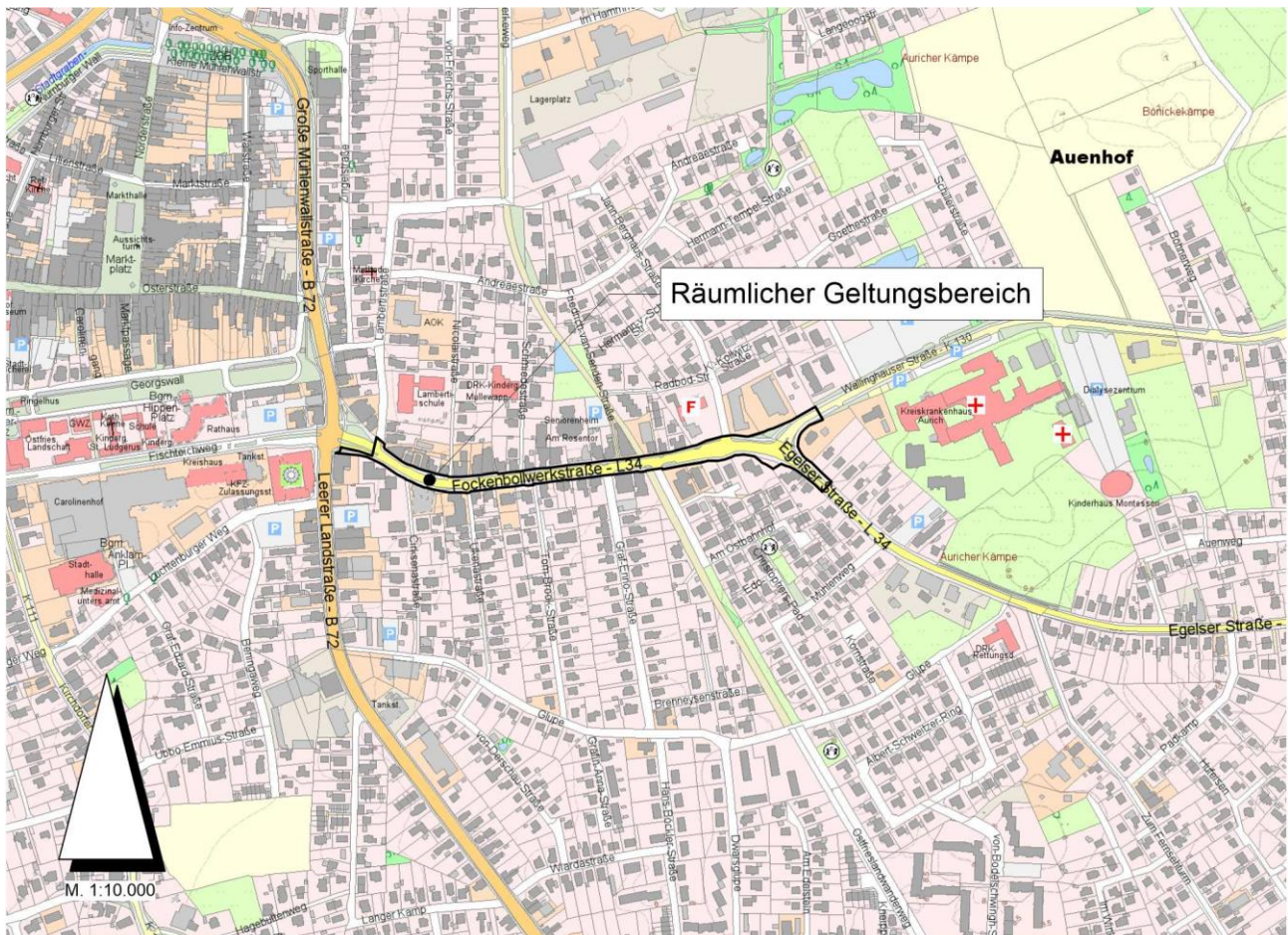


Begründung  
des Bebauungsplans Nr. 378  
„Fockenbollwerkstraße“ in der Stadt Aurich  
Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB

Verfahrenstand Entwurf



Übersichtsplan Maßstab 1 : 10.000

Bearbeitungsstand 02.03.2021

Stadt Aurich  
Bgm. – Hippen – Platz 1  
26603 Aurich



Thalen Consult GmbH  
Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg  
T 04452 916-0 | F 04452 916-101  
E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de





## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Anlass der Planung</b> .....	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Grundlagen der Planung</b> .....	<b>5</b>
2.1.	Aufstellungsbeschluss .....	5
2.2.	Rechtsgrundlagen .....	5
2.3.	Räumlicher Geltungsbereich .....	6
2.4.	Verfahren .....	6
<b>3.</b>	<b>Planerische Vorgaben</b> .....	<b>7</b>
3.1.	Landesplanung und Raumordnung .....	7
3.2.	Flächennutzungsplanung .....	9
3.3.	Rechtswirksame Bebauungspläne.....	10
3.4.	Informelle Planungen .....	11
<b>4.</b>	<b>Bestandssituation</b> .....	<b>12</b>
<b>5.</b>	<b>Ziele der Planung</b> .....	<b>12</b>
<b>6.</b>	<b>Konzept</b> .....	<b>13</b>
6.1.	Aufgabenstellung .....	13
6.2.	Geplante Maßnahmen.....	13
6.3.	Untersuchungen .....	16
<b>7.</b>	<b>Inhalt des Bebauungsplans</b> .....	<b>17</b>
<b>8.</b>	<b>Oberflächenentwässerung, Ver- und Entsorgungsleitungen</b> .....	<b>18</b>
<b>9.</b>	<b>Flächenbilanz</b> .....	<b>19</b>
<b>10.</b>	<b>Hinweise</b> .....	<b>19</b>
10.1.	Baunutzungsverordnung.....	19
10.2.	Bodenfunde.....	19
10.3.	Schädliche Bodenveränderungen/Altlasten.....	19
10.4.	Abfälle und Verwendung überschüssigen Bodens .....	20
10.5.	Kampfmittel .....	20
10.6.	Tatsächliche Lage der Leitungen.....	20
10.7.	Besonderer Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 und 5.....	21
10.8.	Rechtswirksame Bebauungspläne.....	21
10.9.	Einsichtnahme in technische Vorschriften .....	21

**Bebauungsplan Nr. 378 „Fockenbollwerkstraße“ – Begründung (Entwurf)**

10.10.	Baumschutzsatzung der Stadt Aurich gemäß Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz § 22 Abs. 1 .....	21
<b>11.</b>	<b>Belange von Natur und Landschaft .....</b>	<b>22</b>
11.1.	Bestand.....	22
11.1.1.	Klima, Luft, Licht und Lärm.....	22
11.1.2.	Boden .....	23
11.1.3.	Grundwasser .....	23
11.1.4.	Oberflächengewässer .....	24
11.1.5.	Pflanzen- und Tierwelt .....	24
11.1.6.	Ortsbild .....	24
11.2.	Zu erwartende Beeinträchtigungen.....	25
11.2.1.	Klima, Luft, Lärm, Licht .....	25
11.2.2.	Boden .....	25
11.2.3.	Grundwasser .....	28
11.2.4.	Oberflächengewässer .....	28
11.2.5.	Pflanzen und Tierwelt .....	28
11.3.	Ortsbild .....	30
11.4.	Festsetzungen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft.....	30
<b>12.</b>	<b>Beachtung der Baumschutzsatzung .....</b>	<b>30</b>
<b>13.</b>	<b>Artenschutzrechtliche Vorprüfung .....</b>	<b>31</b>
<b>14.</b>	<b>FFH-Verträglichkeitsvorprüfung .....</b>	<b>32</b>
<b>15.</b>	<b>Verfahrensvermerke.....</b>	<b>34</b>

Anlage 1: Übersichtsplan rechtswirksame Bebauungspläne

Anlage 2: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Anlage 3: Lageplan Baumstrukturen

Anlage 4: Lageplan Versiegelung

## **1. Anlass der Planung**

Die Stadt Aurich und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) haben gemeinsam die verkehrliche Leistungsfähigkeit der L 34 „Fockenbollwerkstraße“ überprüft und die Notwendigkeit für bauliche Maßnahmen festgestellt. Zum einen entsprechen die vorhandenen Rad-/Gehweganlagen nicht mehr den einschlägigen Vorgaben. Zum anderen besteht am Knotenpunkt mit der K 130 „Wallinghausener Straße“ dringender Verbesserungsbedarf in Hinblick auf die verkehrliche Leistungsfähigkeit und die sichere Verkehrsführung; dies insbesondere hinsichtlich des Radverkehrs.

Daher hat die Stadt Aurich entschieden, einen Bebauungsplan (B-Plan) aufzustellen, um entsprechendes Baurecht für die o. g. Maßnahmen zu schaffen.

## **2. Grundlagen der Planung**

### **2.1. Aufstellungsbeschluss**

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des BauGB in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 01.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 378 „Fockenbollwerkstraße“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

### **2.2. Rechtsgrundlagen**

Bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans wurden folgende Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- b) Baugesetzbuch (BauGB),
- c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke,
- d) Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes,
- e) Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- f) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
- g) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- h) Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- i) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
- j) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG),
- k) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),

- l) Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG),
  - m) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG),
  - n) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
  - o) (Niedersächsisches) Landesraumordnungsprogramm (LROP),
  - p) Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Aurich,
- jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

### **2.3. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans liegt in der östlichen Hälfte des zusammenhängend bebauten Stadtgebiets von Aurich, unmittelbar östlich angrenzend ans Stadtzentrum. Er umfasst im Wesentlichen die Trasse der L 34 „Fockenbollwerkstraße“ zwischen der B 72 „Große Mühlenwallstraße“/„Leerer Landstraße“ im Westen und der L 34 „Egelsler Straße“ sowie der K 130 „Wallinghauser Straße“ im Osten. Seine Fläche beträgt rund 1,37 ha. Er liegt in der Gemarkung Aurich und umfasst in Flur 5 die Flurstücke 104/7, 140/24 sowie 603 vollständig und die Flurstücke 10/5, 10/7, 10/9, 11/2, 12/2, 12/4, 13/2, 34/5, 34/7, 34/9, 34/11, 58/3, 136/4, 137/3, 139/5, 140/26, 85/9, 82/17, 82/19, 78/28, 77/11, 573/2 sowie 574/1 teilweise. In Flur 20 befindet sich das Flurstück 89/7 vollständig innerhalb des Plangebiets.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches ist in der Übersichtskarte auf dem Deckblatt der vorliegenden Begründung dargestellt. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen. Da z. T. (noch) keine Katastergrenzen vorhanden sind, anhand derer sich der räumliche Geltungsbereich abgrenzen lässt, wird er an diesen Stellen mithilfe von Koordinatenpunkten festgelegt.

### **2.4. Verfahren**

Die L 34 „Fockenbollwerkstraße“ ist Teil des klassifizierten Straßennetzes. Straßenbaulastträger ist das Bundesland Niedersachsen. Das Baurecht für den geplanten Ausbau kann damit grundsätzlich über ein Planfeststellungsverfahren geschaffen werden. Es besteht alternativ die Möglichkeit, die Planung in Form der Aufstellung eines B-Plans durchzuführen (planfeststellungsersetzender B-Plan). Hiervon wird von der Stadt Aurich im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

Das Aufstellungsverfahren wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 ohne Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 13a Abs. 1 Nr. 2 durchgeführt, da eine zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 m<sup>2</sup> unterschritten wird und B-Pläne in engem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang, deren Grundflächen mitzurechnen wären, nicht vorliegen. Weitere Voraussetzungen zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens sind:

- Der Bebauungsplan darf keine Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen.

- Es darf kein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt werden.
- Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.

Auch diese Voraussetzungen werden im vorliegenden Fall erfüllt:

- Gemäß Anlage 1 Nr. 5 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist für den Bau einer nicht von Nr. 4 der Anlage 1 zum NUVPG erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) eine Allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Da die Ortsdurchfahrt einer Landesstraße nicht als Ortsstraße im o. g. Sinne gilt, wurde für den vorliegenden B-Plan eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen (siehe Anlage 2). Diese hat ergeben, dass die Durchführung einer UVP nicht notwendig ist und der B-Plan folglich keine Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens begründet.
- Natura 2000-Gebiete werden nicht beeinträchtigt (siehe Kap. 14).
- Es befinden sich keine Anlagen in unmittelbarer Nähe, für die eine Gefahr schwerer Betriebsunfälle mit gefährlichen Stoffen besteht (sog. Störfallanlagen im Sinne der Störfallrichtlinie).

Ein im beschleunigten Verfahren aufgestellter B-Plan unterliegt keiner Umweltprüfung. Die Verpflichtung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen entfällt.<sup>1</sup>

Es besteht im beschleunigten Verfahren ebenfalls keine Verpflichtung zur Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Diese Verfahrensvereinfachung wird im vorliegenden Fall jedoch nicht in Anspruch genommen, da eine umfassende Beteiligung und ausführliche öffentliche Erörterung erwünscht ist. Es wurde daher von der Stadt Aurich entschieden, zunächst eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöB und im Anschluss daran die öffentliche Auslegung und Beteiligung der TöB gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Auf eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 a BauGB wird verzichtet.

### **3. Planerische Vorgaben**

#### **3.1. Landesplanung und Raumordnung**

Im rechtswirksamen Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsens aus dem Jahr 2017 stellt die Stadt Aurich als Mittelzentrum dar (schwarzer Kreisring). Die Trassen der B 210 „Esenser Straße“/„Wittmunder Straße“, der B 72 „Leerer

---

<sup>1</sup> Dies gilt jedoch nicht für Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Aurich fallen. Sofern diese beseitigt werden, sind sie satzungsgemäß zu ersetzen. Siehe hierzu Kap. 12.

**Bebauungsplan Nr. 378 „Fockenbollwerkstraße“ – Begründung (Entwurf)**

Landstraße“, die geplante Verbindung zur A 31 westlich der K 111 „Kirchdorfer Straße“ sowie B 72/B 210 „Emder Straße“ sind als Vorranggebiete für Hauptverkehrsstraßen dargestellt (rote Linien), der Ems-Jade Kanal als Vorranggebiet für Schifffahrt (blaue Linie), die Trasse der Bahnlinie nach Norden und Emden als Vorranggebiet für eine sonstige Eisenbahnstrecke (violette Linie) und die Westerender Ehe bzw. Sandhorster Ehe unmittelbar nordwestlich von Aurich als Vorranggebiet für den linienförmigen Biotopverbund (hellgrüne Linie). Auf die Darstellungen im weiteren Umkreis wird nicht eingegangen, da diese für die vorliegende Planung nicht relevant sind.

Die B 72 „Leerer Landstraße“ grenzt direkt an den Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans an. Daher ist dieser Belang der Landesplanung zu beachten. Aus den anderen o. g. Darstellungen des LROP ergeben sich keine unmittelbaren Maßgaben oder entgegenstehende Belange für die vorliegende Planung.

Abb.: Darstellungen des LROP für den Bereich der Stadt Aurich)



Das vorherige **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Aurich hat am 20.07.2006 die Gültigkeit verloren.

Seit der Bekanntmachung der Planungsabsichten im Januar 2009 hat der Landkreis Aurich die Neuaufstellung des RROP durchgeführt. Insgesamt fanden 3 förmliche Beteiligungsverfahren mit den öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit und ein Erörterungstermin mit den öffentlichen Stellen statt.

Das RROP 2018 ist vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL), mit der Verfügung vom 28.08.2019 unter Maßgaben und Auflagen genehmigt worden und ist mit der Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 44 vom 25.10.2019 für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft getreten.



Die Darstellungen des RROP im Hinblick auf die mittelzentrale Funktion Aurichs (graue Umkreisung) und die Hauptverkehrsstraßen (breite rote Linien) wurden in die Regionalplanung übernommen. Die L 34 „Fockenbollwerkstraße“ ist als Straße von regionaler Bedeutung dargestellt (schmale rote Linie), die innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes verläuft (gelbe Flächenfarbe). Unmittelbar westlich des Plangebiets liegt ein Versorgungskern (rote Schraffur), unmittelbar östlich eine Rohrfernleitung für Gas (schwarze Linie mit der Markierung R).

Für die vorliegende Planung ist die regionale Bedeutung der L 34 „Fockenbollwerkstraße“ im Zusammenhang mit dem überregionalen Straßennetz zu beachten. Der Planung entgegenstehende Belange sind nicht festzustellen.

Abb.: Darstellungen des RROP mit Lage des Plangebiets (hellgelb umkreist)



### 3.2. Flächennutzungsplanung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Aurich stellt die gegenwärtige Trasse der L 34 „Fockenbollwerkstraße“ als örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraße dar, an die nördlich und südlich gemischte Bauflächen angrenzen. Das nördlich angrenzende Grundstück der freiwilligen Feuerwehr sowie das der Schule an der „Lambertstraße“ sind als Flächen für den Gemeinbedarf mit der jeweiligen Zweckbestimmung dargestellt. Im östlichen Teil des Plangebiets sind 2 Radwanderwege dargestellt. Bei der von Norden nach Süden verlaufenden Trasse handelt es sich um den Ostfriesland-Wanderweg; von diesem zweigt der Radwanderweg in Richtung Egels nach Osten ab.

## Bebauungsplan Nr. 378 „Fockenbollwerkstraße“ – Begründung (Entwurf)

Der vorliegende B-Plan lässt sich aus der aktuellen Darstellung des FNP entwickeln. Eine Berichtigung des FNP ist daher nicht notwendig.

Abb.: Darstellungen des FNP der Stadt Aurich im Plangebiet und seiner Umgebung



### 3.3. Rechtswirksame Bebauungspläne

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist eine Reihe von rechtswirksamen B-Plänen zu berücksichtigen, die sich in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets befinden, direkt angrenzen bzw. sich mit ihm überlappen. Eine grafische Darstellung zur besseren Übersicht ist als Anlage 1 beigelegt. Bei den zu berücksichtigenden Bebauungsplänen handelt es sich im Einzelnen um die nachfolgend aufgezählten (geordnet von Westen nach Osten):

- B-Plan Nr. 57A inkl. 1. Änderung (Satzungsbeschluss: 23.10.1985)
- B-Plan Nr. 298 „Osterstraße“ (Endfassung: Mai 2018)
- B-Plan Nr. 20 (aufgestellt: 22.11.1963)
- B-Plan Nr. 343 (Satzungsbeschluss: 23.04.2018)
- B-Plan Nr. 1 (Satzungsbeschluss: 08.08.1961)
- B-Plan Nr. 2, Neufassung (Satzungsbeschluss 22.01.1987)
- B-Plan Nr. 282 „Nördlich Egelser Straße/Kreiskrankenhausgelände“ (Satzungsbeschluss: 23.06.2010)

Die B-Pläne Nr. 1, 2, 20 und 298 werden vom vorliegenden B-Plan Nr. 378 teilweise überplant.

Die übrige Bebauung entlang der L 34 „Fockenbollwerkstraße“ wird nicht durch B-Pläne geregelt. Dieser Bestand ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

### 3.4. Informelle Planungen

#### Verkehrsentwicklungsplan

Der vorliegende Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Aurich<sup>2</sup> dient als Leitbild für die angestrebte Entwicklung bis zum Jahr 2040. Einer der zentralen Aspekte ist die absehbare Errichtung und Inbetriebnahme der Ortsumgehung, die dafür sorgen wird, dass die Bundesstraßen B 72 und B 210 nicht mehr durch den zentralen Siedlungsbereich Aurichs verlaufen werden. Hierdurch wird die innerörtliche Kraftfahrzeugverkehrsbelastung wesentlich gesenkt. Dies bietet die Möglichkeit, die jeweiligen Straßen umzubauen, um die Aufenthaltsqualität zu verbessern und den aktuellen Anforderungen an die Verkehrsführung gerecht zu werden. Schwerpunktmäßig und prioritär sind Maßnahmen vorgesehen für:

- Fußgängerverkehr (insbesondere Barrierefreiheit)
- Radverkehr
- Öffentlicher Personennahverkehr

Für die vorliegende Planung von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass für die nahe Zukunft insgesamt mit einem leichten Rückgang des Kraftfahrzeugverkehrs gerechnet wird, aber der Anteil elektronisch unterstützter Verkehrsmittel zunimmt. Hierdurch werden sich die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Verkehrsarten tendenziell vergrößern. Dies legt im Interesse der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs eine konsequente Trennung von Fußgänger- und Radverkehr nahe.

#### Masterplan Radverkehr 2030

Der vorliegende Masterplan Radverkehr 2030<sup>3</sup> entwirft ein Leitbild, aus dem anhand einer detaillierten Bestandsaufnahme und -analyse konkrete Maßnahmen zur Entwicklung der radverkehrsrelevanten Infrastruktur abgeleitet werden. In die Erarbeitung des Masterplans wurden neben den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung auch Vertreter der Kaufmannschaft und die Schulträger sowie die Radfahrer vor Ort von Anfang an einbezogen.

Es wurden 2 unterschiedliche Szenarien ausgearbeitet. Das **Trendszenario** stellt ein weitgehend bestandsorientiertes Maßnahmenprogramm zur Förderung des Radverkehrs dar, das aber schon fördernde Elemente enthält. Dieses Szenario ist konservativ angelegt und dient damit eher der Veranschaulichung der gegenwärtigen Situation, aus der kurzfristige Maßnahmen abgeleitet werden können. Das **Wandelszenario** ist auf eine deutlichere Förderung des Radfahrens ausgerichtet. Hierin sind der Bau der Ortsumgehung und die damit einhergehenden Möglichkeiten für Umbaumaßnahmen der innerstädtischen Straßen berücksichtigt. Durch die vorzugsweise Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn soll so weit wie möglich eine konsequente Trennung von Fuß- und Radverkehr erreicht werden.

---

<sup>2</sup> PGT Umwelt und Verkehr GmbH (2019): Verkehrsentwicklungsplan Stadt Aurich. Teil 1: Leitbild Verkehr „Zukunftsfähige Mobilität für Aurich“ – Entwurf. – Hannover, 17.06.2019

<sup>3</sup> SHP Ingenieure (2019): Stadt Aurich – Masterplan Radverkehr 2030. – Hannover, Februar 2019

Mittel- bis langfristig wird das Ziel angestrebt, den Radverkehrsanteil für Aurich zu verdoppeln.

#### **4. Bestandssituation**

Die L 34 „Fockenbollwerkstraße“ ist gegenwärtig als innerörtliche zweistreifige Straße ausgebaut. An den Knotenpunkten zur B 72 „Große Mühlenwallstraße“/„Leerer Landstraße“ im Westen und zur K 130 „Wallinghausener Straße“ im Osten werden ein- und abbiegende Verkehre über entsprechende Streifen geführt. An beiden Knotenpunkten sind Fahrbahnteiler vorhanden. Am nördlichen Rand der Straße sind Parksteifen für das straßenparallele Parken angeordnet. An der „Jann-Berghaus-Straße“ befindet sich eine Bushaltestelle. Zu beiden Seiten der Straße verlaufen Rad- und Gehweganlagen, die funktional und baulich voneinander getrennt sind.

Die Bebauung ist zu beiden Seiten der Straße zusammenhängend ausgeprägt. Die vorhandenen Gebäude werden sowohl gewerblich als auch für das Wohnen genutzt. Im Osten des Plangebiets an der „Jann-Berghaus-Straße“ befindet sich das Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Aurich. Etwa 100 m östlich des Plangebiets liegt das Kreiskrankenhaus (Ubbo-Emmius-Klinik) an der „Wallinghausener Straße“.

Unmittelbar westlich des Plangebiets beginnt das Stadtzentrum Aurichs mit dichter Bebauung, gemischter Nutzung und zentralörtlichen Einrichtungen. Nach Osten nimmt die Bebauungsdichte ab; hier dominiert die Wohnnutzung.

#### **5. Ziele der Planung**

Die Stadt Aurich verfolgt mit der vorliegenden Planung die Zielsetzung, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im zentralen Siedlungsgebiet zu verbessern. Dies zu gewährleisten gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Stadtverwaltung als Träger der Stadtplanung. Insbesondere wird eine gesteigerte Attraktivität für den nicht motorisierten Individualverkehr (Radfahrer und Fußgänger) angestrebt. Dies trägt sowohl zu einer verbesserten Wohn- und Aufenthaltsqualität im Bereich der L 34 „Fockenbollwerkstraße“ als auch zur Entlastung des Straßennetzes bei. Durch den barrierefreien Ausbau - auch und gerade der vorhandenen Bushaltestellen - soll zugleich den Bedürfnissen körperlich eingeschränkter Personen Rechnung getragen und die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gefördert werden. Diese Maßnahmen dienen auch dem Umweltschutz im Allgemeinen und dem Klimaschutz im Besonderen.

Infolge der vorliegenden Planung werden auch Flächen in Anspruch genommen, die über den gegenwärtigen Bestand der verkehrlichen Anlagen hinausgehen. Hiervon sind jedoch keine städtebaulich bedeutsamen Strukturen betroffen. Am Bestand der hochbaulichen Anlagen ergeben sich nur geringste Änderungen. Insofern entstehen keine Konflikte mit dem Erhalt des Ortsbildes oder mit den Belangen der Baukultur.

Für den geplanten Ausbau der Straße muss in vorhandene Grünstrukturen eingegriffen werden. Hierbei ist insbesondere die Beseitigung von Bäumen zu erwähnen, die mit negativen Auswirkungen auf deren ökologische und ästhetische Funktionen einhergeht. Die Beseitigung von Grünstrukturen zur Erreichung der o. g. Ziele ist unvermeidbar. Zudem sind diese qualitativ nicht besonders hochwertig und/oder schwer

wiederherstellbar. Im Zuge der kommunalen Abwägung werden die o. g. Ziele daher höher gewichtet als der Erhalt der Grünstrukturen.

## **6. Konzept**

### **6.1. Aufgabenstellung**

Im Zuge der Untersuchung der L 34 „Fockenbollwerkstraße“ wurden Ausbauzustand der Straße und die gegenwärtige Verkehrsführung geprüft. Hierbei wurden auch Unfallereignisse berücksichtigt.

Es wurde zunächst festgestellt, dass die Nebenanlagen für den Radfahrer- und Fußgängerverkehr nicht mehr den Vorgaben der Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA) und der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entsprechen. Insbesondere die Sicherheitsabstände für die getrennte Führung dieser Verkehre können auf der zur Verfügung stehenden Breite nicht eingehalten werden.

Zudem weist die Verkehrsführung insgesamt Sicherheitsmängel auf, so dass der gegenwärtige Ausbauzustand nicht den einschlägigen Richtlinien und Vorgaben entspricht. Dies gilt insbesondere für straßenparallele Parkplätze in den Einmündungsbereichen der angebundenen kommunalen Ortsstraßen. Hierdurch sind die notwendigen Sichtdreiecke nicht ausreichend gegeben. Im Bereich des Knotenpunktes mit der K 130 „Wallinghausener Straße“, der über keine Lichtsignalanlage verfügt, kann insbesondere der Radfahrerverkehr nicht ausreichend sicher geführt werden.

Eine Leistungsfähigkeitsanalyse ergab, dass auch der Kraftfahrzeugverkehr am Knotenpunkt im gegenwärtigen Ausbauzustand nicht befriedigend bewältigt werden kann; z. T. wird nur eine mangelhafte Verkehrsqualität erreicht. Für die Zukunft wird hier noch eine Verschlechterung erwartet. Auch der Abbiegestreifen in diesem Bereich ist aus verkehrstechnischer Sicht verbesserungsfähig, da er aktuell für das Linksabbiegen sowohl in die „Jann-Berghaus-Straße“ als auch in die K 130 „Wallinghausener Straße“ dient, was den Verkehrsfluss zum Knotenpunkt einschränkt.

Im Hinblick auf die Nutzung des ÖPNV ist der gegenwärtige Ausbauzustand der Bushaltestelle mit Haltebuchten als suboptimal anzusehen. Eine barrierefreie Zugänglichkeit ist damit nicht gegeben.

Die Zufahrtssituation für die Freiwillige Feuerwehr Aurich ist im gegenwärtigen Zustand ungünstig, da keine getrennten Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten für die Privatwagen der Feuerwehrleute einerseits und die Einsatzfahrzeuge andererseits bestehen. Eine direkte Zufahrt zur L 34 „Fockenbollwerkstraße“ böte für Einsatzfahrten bessere Bedingungen als die bestehende Situation.

### **6.2. Geplante Maßnahmen**

Zu Beginn der Planungen wurde zuerst die Möglichkeit geprüft, den Rad- und Fußgängerverkehr auf der vollen Länge der L 34 „Fockenbollwerkstraße“ über kombinierte Nebenanlagen (gemeinsame Fuß- und Radwege) zu führen. Diese Lösung entspricht jedoch nicht den Vorgaben des Wandelszenarios des Masterplans Radverkehr 2030. Allerdings muss die verkehrliche Leistungsfähigkeit der Straße weiterhin

gegeben sein, da die Inbetriebnahme der Ortsumgehung voraussichtlich keinen relevanten Einfluss auf die Kraftfahrzeugverkehrsmengen auf der L 34 „Fockenbollwerkstraße“ haben wird. Ein dem Wandelszenario entsprechender Straßenumbau steht dem jedoch nicht entgegen. Daher wurde entschieden, den Radverkehr künftig über sog. Radfahrstreifen auf der Fahrbahn zu führen.

Ausschlaggebend für diese Entscheidung sind die anhand praktischer Erfahrung und empirischen Studien belegten Sicherheitsvorteile von Radfahrstreifen gegenüber konventionellen Radwegen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche von Kreuzungen und Einmündungen. Für die vorliegende Planung ist dieser Umstand von größter Bedeutung, da

- im Plangebiet auf beiden Seiten eine Reihe von kommunalen Ortsstraßen in die L 34 „Fockenbollwerkstraße“ einmünden,
- im östlichen Teil eine Kreuzungssituation mit der K 130 „Wallinghausener Straße“ gegeben ist und
- der Ostfrieslandwanderweg als stark frequentierter Radwanderweg über eine Landesstraße geführt wird.

Die bereits im Verkehrsentwicklungsplan berücksichtigte Notwendigkeit der Trennung von Fußgänger- und Radverkehr (vgl. Kap. 3.4) ist entlang der L 34 „Fockenbollwerkstraße“ in besonderem Maße geboten, da hier ein hohes Aufkommen von Fußgängern vorliegt. Entlang der Nordseite ist die Gehwegbreite generell großzügiger zu bemessen als entlang der Südseite, da für den Begegnungsverkehr von Fußgängern, Personen mit Kinderwagen oder Rollatoren sowie fahrradfahrenden Kindern unter 10 Jahren ausreichend Raum geboten werden muss. Dies ist bedingt durch die räumliche Nähe zum Seniorenpflegeheim Am Rosentor (Fockenbollwerkstraße 29) sowie zur Lamberti-Grundschule (Lambertistraße 6) und zum Kindergarten „Mullewapp“ in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes (Schmiedestraße 13) notwendig.

Auf Grundlage dessen wurden im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung 2 unterschiedliche Ausbauvarianten erarbeitet. Eine davon sah eine Verringerung der Anzahl an straßenparallelen Parkplätzen vor, um in den Einmündungsbereichen der untergeordneten kommunalen Straßen die notwendigen Sichtdreiecke einhalten zu können. Im Hinblick auf das langfristige Ziel, die Bedingungen für den Fahrradverkehr zu verbessern, wurde diese Alternative jedoch verworfen, weil hier noch immer die Möglichkeit von erheblichen verkehrlichen Konflikten gesehen wurde. Da auch viele Lkw die L 34 „Fockenbollwerkstraße“ befahren, ist hier der Begegnungsfall von 2 Lkw und einer geöffneten Autotür besonders kritisch, weil kaum noch Platz für den Radverkehr bliebe. Diese Gefahrensituation sowie das zu erwartende Ausweichen von Radfahrern auf den Gehweg gaben den Ausschlag, den Vorentwurf der Bauleitplanung auf Grundlage eines Ausbaus gänzlich ohne straßenbegleitende Parkplätze bzw. Parkstreifen der Öffentlichkeit und den TöB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorzustellen.

Die bestehenden Einbahnstraßenregelungen für die Kommunalstraßen „Cirksenastraße“, „Ukenastraße“, „Nicolaistraße“ und „Schmiedestraße“ blieben zunächst unverändert. Es wurde erwogen, die Einbahnstraßenregelungen für die

„Nicolaistraße“ und die „Schmiedestraße“ in die jeweils andere Richtung umzukehren. Jedoch wurden eine solche Verkehrsführung bedingt durch die Lage der Lambertischule und des Kindergartens sowie Probleme bei der Herstellung der Sichtdreiecke als unzweckmäßig beurteilt und daher verworfen.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung stellte sich heraus, dass ein Straßenausbau gänzlich ohne straßenparallele Parkplätze unter Beibehaltung der bestehenden Einbahnstraßenregelungen die ansässigen Gewerbebetriebe erheblich beeinträchtigen würde. Dies ist zum einen durch den Mangel an einer hinreichenden Zahl von alternativen Parkmöglichkeiten in der näheren Umgebung bedingt. Zum anderen wurde darauf hingewiesen, dass der Lieferverkehr einige der Betriebsgrundstücke nicht würde anfahren können, ohne den Radfahrstreifen bzw. den Gehweg zu blockieren. Infolgedessen wäre eine Gefährdung der Verkehrssicherheit zu befürchten, besonders durch das wahrscheinliche Ausweichen von Radfahrern auf den Gehweg. Zudem wären im Bereich der „Nicolaistraße“ die im rückwärtigen (nördlichen) Teil der hiesigen Grundstücke gelegenen Parkplätze kein tauglicher Ersatz für den wegfallenden straßenparallelen Parkstreifen, da sie mit der bestehenden Einbahnstraßenregelung nur über die Grundstückszufahrt von der L 34 „Fockenbollwerkstraße“ aus erreichbar wären, die sehr schmal ist und zwischen den bestehenden Gebäuden hindurchführt. Eine solche Verkehrsführung wäre für den Kundenverkehr äußerst unattraktiv, insbesondere für ältere Verkehrsteilnehmer.

Vor diesem Hintergrund wurde nach Lösungen für die genannten Probleme gesucht.

Die Stadt Aurich prüfte zunächst, in welchem Umfang durch den Wegfall von Parkplätzen eine Betroffenheit der ansässigen Betriebe besteht und welche Möglichkeiten es gibt, dies in der näheren Umgebung zu kompensieren, sowohl durch Neuschaffung von Parkplätzen als auch durch entsprechende Nutzungsvereinbarungen zu bestehenden Anlagen. Im Zuge dessen wurde entschieden, zusätzliche Park- und Stellplätze an der „Nicolaistraße“ zu schaffen. Die Regelungen hierfür werden außerhalb von Ausbau- und Bauleitplanung getroffen und verbindlich festgelegt. Im Rahmen der Ausbauplanung wurde die o. g. Variante mit einer reduzierten Anzahl von straßenparallelen Parkplätzen aufgegriffen und genau überprüft. Hierbei stellte sich heraus, dass die Umkehrung der Einbahnstraßenregelungen für die „Nicolaistraße“ und die „Schmiedestraße“ in die jeweils andere Richtung möglich ist, wenn an der „Schmiedestraße“ geringfügige Ausbaumaßnahmen vorgenommen werden. Die Nutzung der anliegenden Grundstücke wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Diese Umkehrung der Einbahnstraßenregelungen soll noch vor dem Ausbau der L 34 „Fockenbollwerkstraße“ vorgenommen werden.

Mit der Umwidmung der „Nicolaistraße“ zur ausschließlichen Abfahrtsstraße von der L 34 „Fockenbollwerkstraße“ konnte die Anordnung von straßenparallelen Parkplätzen wieder ins Auge gefasst werden. Dies ist unter Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrssicherheit aber nur dann möglich, wenn für den Gehweg Flächen auf den anliegenden Grundstücken in Anspruch genommen werden, da sonst nicht genügend Raum für die erforderlichen Sicherheitsabstände zur Verfügung steht. Die Eigentümer der betreffenden Grundstücke haben sich damit einverstanden erklärt und sind bereit, die entsprechenden Flächen an die öffentliche Hand zu verkaufen (vgl. Kap. 7). Auf diese Weise ist es möglich, im westlichen Teil des Plangebiets zu

beiden Seiten des Knotenpunktes von L 34 „Fockenbollwerkstraße“ und „Nicolaistraße“ einen straßenparallelen Parkstreifen mit insgesamt 7 Pkw-Parkplätzen anzuordnen.

In den Übergangsbereichen zur B 72 „Leerer Landstraße/Große Mühlenwallstraße“ und zur L 34 „Egelder Straße“ und K 130 „Wallinghausener Straße“ wird der Anschluss zum benachbarten Bestand mit kombinierten Anlagen für den Fußgänger- und Radverkehr hergestellt. Eine ausreichende Verkehrssicherheit ist hierdurch gewährleistet. Eine Integration der vorliegenden Ausbauplanung in das vorhandene verkehrliche Gesamtnetz ist auf andere Weise vorerst nicht möglich. Eine vollständige Umstellung auf die jeweils aktuellen Vorgaben kann nur schrittweise erfolgen und ist nicht innerhalb einer Einzelplanung zu bewältigen. Zudem sind die jeweiligen lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen, die von Ort zu Ort sehr verschieden ausfallen können und oft Kompromisslösungen erfordern.

Der Knotenpunkt mit der K 130 „Wallinghausener Straße“ wird als Kreisverkehrsplatz hergestellt. Der Radfahrverkehr wird hier wie bereits zum Vorentwurf geplant auf dem kombinierten Rad- und Gehweg geführt, was die Verkehrssicherheit gewährleistet. Die Kreisverkehrsanlage verfügt auch über eine ausreichende Leistungsfähigkeit zur Abwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs. Der o. g. Abbiegestreifen dient künftig ausschließlich dem Linksabbiegen in die „Jann-Berghaus-Straße“. Damit entstehen hier keine Konflikte mehr mit dem Verkehr, der zum Knotenpunkt fließt.

Die vorhandene Bushaltestelle, die im Bestand mit Haltebuchten ausgebaut ist, werden zu Bushaltekapas umgebaut, um einen barrierefreien Ein- und Ausstieg zu ermöglichen. Die Anlagen der Bushaltestelle auf der Nordseite an der „Jann-Berghaus-Straße“ werden so umgebaut bzw. verlegt, dass für die Feuerwehr eine Direktzufahrt zur L 34 „Fockenbollwerkstraße“ für Einsatzfahrten hergestellt werden kann.

### **6.3. Untersuchungen**

#### **Bestand und Ablösung von Parkplätzen**

Aufgrund des insgesamt hohen Anteils gewerblicher Nutzung und der dichten Bebauung der an die Straßenparzelle angrenzenden Grundstücke sind die Belange des ruhenden Verkehrs in besonderer Weise zu berücksichtigen. Dafür musste die rechtliche und materielle Situation der Stellplätze auf den angrenzenden bebauten Grundstücken geklärt werden. Durch Recherche der Bauakten und Luftbilddauswertungen wurden der laut vorliegenden Genehmigungen geforderte Bestand, ggf. erfolgte Ablösungen im öffentlichen Raum und der tatsächlich vorhandene Bestand grundstücksweise ermittelt. Diese Untersuchung ergab, dass keiner der vorhandenen Parkplätze entlang der Fockenbollwerkstraße Gegenstand einer Ablösung ist und durch deren Fortnahme keine Ersatzansprüche von Anliegern gegenüber der Stadt entstehen.

Gleichwohl wurde der Bedarf nach Stell- und Parkplätzen von der Stadt berücksichtigt. Die oben beschriebene Lösung wurde im Dialog und im Einvernehmen mit der Öffentlichkeit und den TöB nach der frühzeitigen Beteiligung erarbeitet.



### Schallimmissionen

Die Schallimmissionssituation wurde einer gutachterlichen Betrachtung unterzogen. Hierfür wurden für die vorliegende Planung die mit dem Straßenverkehr verbundenen Schallemissionen und -immissionen berechnet, um eine schalltechnische Beurteilung gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung, 16. BImSchV, Grenzwerte) vorzunehmen.

In diesem Rahmen wurde überprüft, ob durch die vorliegende Planung im Hinblick auf die akustischen Kenngrößen eine wesentliche Änderung ergibt. Dies wäre dann der Fall, wenn durch die bauliche Änderung an der Straße die Verkehrslärmbelastung um mindestens 3 dB oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird oder die Werte 70/60 dB(A) (Tag/Nacht) weiter erhöht werden.

Das beauftragte Gutachterbüro kommt zu folgendem Ergebnis:

*„Die vergleichende Betrachtung zwischen den Verkehrslärmbelastungen durch die jetzige und die künftige Straßenführung zeigt, dass sich die größten Veränderungen im Bereich des neuen Kreisverkehrs ergeben. Die Veränderungen bewegen sich in einer Größenordnung von maximal  $\pm 1$  dB. Lediglich am [Immissionspunkt] IP 17 [Fockenbollwerkstraße 38, Erdgeschoss] ergibt sich eine Erhöhung von 1,7 / 1,5 dB (Tag / Nacht).*

*Abschließend kann festgestellt werden, dass durch die neue Trassenführung keine Erhöhung der Verkehrslärmbelastung um mindestens 3 dB bewirkt wird, keine erstmalige Erhöhung der Verkehrslärmbelastung auf mindestens 70/60 dB(A) (Tag/Nacht) bewirkt wird und auch keine weitere Erhöhung der Werte 70/60 dB(A) (Tag/Nacht) bewirkt wird. Durch den neuen Trassenverlauf ergibt sich somit auf Grund der akustischen Kenngrößen keine „wesentliche Änderung“.*

*Nach Auffassung des Gutachters müssen deshalb keine Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden.“<sup>4</sup>*

### Baugrund

Der Untersuchungsrahmen für die Begutachtung des Baugrundes wurde bereits festgelegt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in der Ausbauplanung berücksichtigt. Hindernisse für den Planvollzug sind hier nicht abzusehen.

## 7. Inhalt des Bebauungsplans

Die für die L 34 „Fockenbollwerkstraße“ in ihrem zukünftigen Ausbauzustand vorgesehene Fläche wird vollständig als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Differenzierung in verschiedene Verkehrsflächen für Kraftfahrzeugverkehr, Radfahrer und Fußgänger erfolgt im Rahmen der Fachplanung. Die Festsetzung des B-Plans

---

<sup>4</sup> vgl. Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz (iel) (2021): Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 378 „Fockenbollwerkstraße“ Aurich / Verkehrslärm. – Aurich, 01.03.2021; S. 10/11

bleibt auf den Zweck beschränkt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die im Fachplan detailliert dargestellten Straßenbaumaßnahme zu schaffen.

Die Flächen der Flurstücke, die sich gegenwärtig in öffentlichem Eigentum befinden, reichen nicht ganz aus, um die Straße in ihrem geplanten Ausbauzustand unterzubringen. Daher wird die öffentliche Hand in entsprechendem Umfang Grunderwerb tätigen. Insgesamt werden 385,1 m<sup>2</sup> Fläche als Verkehrsfläche festgesetzt, die sich bisher nicht im öffentlichen Eigentum befanden und für die geplante Straßenbaumaßnahme erworben werden. Hiervon sind Teilflächen in einer Größe von 0,2 m<sup>2</sup> bis rund 200 m<sup>2</sup> aus insgesamt 19 Flurstücken betroffen. Dies sind diejenigen Flurstücke, die teilweise innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs liegen, mit Ausnahme der Flurstücke 136/4, 137/3, 139/5 und 140/26. Diese befinden sich als Parzellen der „Lambertistraße“, der „Nicolaistraße“, der „Schmiedestraße“ und der L 34 „Fockenbollwerkstraße“ bereits in öffentlichem Eigentum (vgl. Kap. 2.3).

Innerhalb der Straßentrasse verlaufen unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese werden in der Planzeichnung nicht dargestellt. Auf die Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer wird hingewiesen (siehe Kap. 10.6).

Zu beiden Seiten der einmündenden „Jann-Berghaus-Straße“ sind in geringem Umfang Flächen vorhanden, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, für den geplanten Ausbau der L 34 „Fockenbollwerkstraße“ jedoch nicht notwendig sind. Ihre Nutzung wird den Darstellungen des FNP entsprechend geregelt. Östlich der „Jann-Berghaus-Straße“ wird ein Mischgebiet festgesetzt, das in die bestehende Nutzung des angrenzenden Flurstücks 573/2 integriert werden kann. Weitergehende Festsetzungen diesbezüglich sind für die städtebauliche Ordnung nicht notwendig. Westlich der „Jann-Berghaus-Straße“ wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung freiwillige Feuerwehr festgesetzt, die damit dem bestehenden Gelände der Freiwilligen Feuerwehr Aurich für die Herstellung der o. g. Einsatzausfahrt zugeordnet wird.

## **8. Oberflächenentwässerung, Ver- und Entsorgungsleitungen**

Im Zuge der Vorplanungen für den Kreisverkehrsplatz am Knotenpunkt mit der K 130 „Wallinghauser Straße“ wurde das Regenwasserkanalnetz hydrodynamisch untersucht. In der vorliegenden Planung ist zu beachten, dass im Hinblick auf die Ableitung von überschüssigem Oberflächenwasser Zusammenhänge mit den Flächen außerhalb des Plangebiets bestehen.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung nach dem Ausbau wird am künftigen Kreisverkehrsplatz eine Anpassung der Regenwasserkanalisation an den neuen Ausbauzustand vorgenommen. Die vorhandene Regen- und Schutzwasserkanalisation zu beiden Seiten der Straßentrasse wird durch den Einsatz von Querspangen optimiert. Eine Kapazitätserweiterung oder Sanierung ist nicht erforderlich. Zudem dient das Volumen des Regenrückhaltebeckens nördlich des Seniorenheims Am Rosentor (festgesetzt im B-Plan Nr. 343) als zusätzliche Reserve für Stauvolumen bei hohem Anfall von abzuleitendem Oberflächenwasser.

Die Versorgungsleitungen für Strom, Wasser, Gas und Telekommunikation werden nach Auskunft der jeweiligen Betreiber voraussichtlich komplett erneuert werden

müssen. Dies erfolgt im Zuge des Ausbaus. Entsprechende Regelungen und Vereinbarungen hierzu sind außerhalb der Bauleitplanung zu treffen.

## 9. Flächenbilanz

Verkehrsfläche	13.537 m <sup>2</sup>
Mischgebiet	34 m <sup>2</sup>
Fläche f. Gemeinbedarf (Feuerwehr)	103 m <sup>2</sup>
<b>SUMME</b>	<b>13.674 m<sup>2</sup></b>

## 10. Hinweise

### 10.1. Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. November 2017.

### 10.2. Bodenfunde

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Bodendenkmale bekannt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich oder der Ostfriesischen Landschaft, Hafestraße 11, 26603 Aurich, Tel. 04941 1799 32, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

### 10.3. Schädliche Bodenveränderungen/Altlasten

Die zuständige Untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass an den Geltungsbereich die Altstandorte Nr. 452.001.5.901.0005 „Großhandel mit Maschinen und Ausrüstung“ (Flurstück 574/1) und Nr. 452.001.5.901.0025 „Autohaus mit Werkstattbereich“ (Flurstück 573/2) angrenzen.

Im Geltungsbereich sind weder gefahrenverdächtige, kontaminierte Betriebsflächen bekannt noch Altablagerungen gemäß Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen erfasst. Hinweise auf Altablagerungen liegen nicht vor. Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden oder Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Aurich umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, um zu entscheiden welche Maßnahmen zu erfolgen haben.

Im Falle einer Verunreinigung des Bodens bei Baumaßnahmen sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ausbreitung der Gefährdung (z.B. auf Grund- oder Oberflächenwasser) verhindern und ggf. eine Reinigung der kontaminierten Flächen, durch Bodenaustausch oder Bodenwäsche, zur Folge haben. Die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde bzw. die untere Wasserbehörde des Landkreises Aurich ist hierüber sofort zu informieren.

#### **10.4. Abfälle und Verwendung überschüssigen Bodens**

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Fallen bei Bau- und Aushubmaßnahmen Böden an, die nicht im Rahmen der Baumaßnahmen verwertet werden können, gelten diese als Abfall und müssen gemäß KrWG einer Verwertung zugeführt werden. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes - Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Das Vorkommen von Böden, deren Wiederverwertung oder Ablagerung besonderen Anforderungen unterliegen, kann nicht ausgeschlossen werden. Die anfallenden Böden müssen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und der aktuellen technischen Standards behandelt werden.

#### **10.5. Kampfmittel**

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungsdienst – in Hannover oder das Ordnungsamt der Stadt Aurich zu benachrichtigen.

#### **10.6. Tatsächliche Lage der Leitungen**

Vor Beginn von Bodenbewegungen, Bauarbeiten und/oder Bohrungen in der Nähe von Leitungen ist vom Leitungsträger die genaue Lage des Leitungsverlaufs in der Örtlichkeit feststellen zu lassen (Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer).

**10.7. Besonderer Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 und 5**

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten wie Fledermäuse und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot, Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

**10.8. Rechtswirksame Bebauungspläne**

Mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 378 „Fockenbollwerkstraße“ werden die Festsetzungen der von diesem Bebauungsplan überlagerten Bereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 1, Nr. 2, Nr. 20 und Nr. 298 aufgehoben.

**10.9. Einsichtnahme in technische Vorschriften**

Die den Festsetzungen zugrundeliegenden DIN- und ISO-Vorschriften sowie sonstige außerstaatliche Regelwerke können bei der Stadt Aurich (Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich) eingesehen werden.

**10.10. Baumschutzsatzung der Stadt Aurich gemäß Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz § 22 Abs. 1**

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und direkt angrenzend daran vorhandenen größeren Laubbaum-Hochstämme über 80 cm Stammumfang (in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, siehe auch Anlage 3 Lageplan Baumstrukturen zur Begründung) sind nach der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich vom 1.12.1983, zuletzt geändert am 18.5.2006, als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt. Für neu anzupflanzende Bäume (Ersatzbäume) gilt der Schutz der Baumschutzsatzung unabhängig von der Art und der Wuchsgröße bzw. dem Stammumfang.

Eine Bodenbefestigung, ein Bodenauftrag oder ein Bodenabtrag im Kronentraufbereich sowie sonstige Schädigungen der Bäume sind demnach zu vermeiden. Aufgrabungen im Kronenbereich und nicht als fachgerechte Pflegemaßnahme zulässige Ausastungen von geschützten Bäumen sind nach der Baumschutzsatzung genehmigungspflichtig.

Zuständig für die Überwachung des Baumschutzes ist der Fachdienst Planung der Stadt Aurich.

## 11. Belange von Natur und Landschaft

Die Planung wird nach § 13a des Baugesetzbuches durchgeführt. Hiernach sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Landschaftsfaktoren, das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt zu beachten. Nicht durchgeführt werden muss die Eingriffsregelung nach BNatSchG sowie die Festsetzung von hieraus abgeleiteten Kompensationsflächen.

### 11.1. Bestand

#### 11.1.1. Klima, Luft, Licht und Lärm

##### Klima

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich einer feucht gemäßigten Klimazone, die durch den Einfluss der Nordsee bestimmt wird. Die vorrangig westlichen Winde bewirken eine ständige Bewegung der Luftmassen und einen Wärmeaustausch zwischen Meer und Festland. Das trägt zu einem Ausgleich der Temperaturen zwischen Sommer- und Wintermonaten bei, so dass die Durchschnittstemperaturen im Januar bei 0,5° bis 1,0° C und im Juni bei 16,0° bis 17,0° C liegen (Durchschnittstemperatur 9° C, mittlere Sommertemperatur 13° C, mittlere Wintertemperatur 4°C).<sup>5</sup>

Mit einem Maximum in den Sommermonaten beträgt der mittlere Niederschlag in Aurich 770 mm bis 830 mm pro Jahr.

Mit durchschnittlich ca. 811 mm Niederschlag im Jahr ist eine hohe Niederschlagsrate zu verzeichnen. Die klimatische Wasserbilanz beträgt 272 mm/Jahr. Der Wind weht überwiegend aus süd- bis westlichen Richtungen mit durchschnittlich 4,1 m/sec. Neben den typischen aus westlichen Richtungen herangeführten Tiefausläufern gibt es auch Hochdruckgebiete mit Winden aus östlicher Richtung. Bei den Hochdruckwetterlagen kommen örtliche Modifikationen des Großklimas stärker zur Geltung. Der geringste Luftaustausch liegt bei winterlichen Hochdrucklagen vor.

Der Planbereich liegt jedoch in zentralen Siedlungsbereich von Aurich, so dass starke Beeinflussungen des Großklimas durch die städtebauliche Nutzung der Umgebung vorhanden sind. Insbesondere im westlichen Teilbereich sind Grünbestände rar, was zu einer stärkeren Aufheizung im Sommer führt. Eine gute Durchlüftung wird in dem in Ost-West-Richtung ausgerichteten Straßenzug weiterhin gegeben sein.

##### Immissionsituation

Hinsichtlich der vorhandenen Immissionsituation ist vor allem der KFZ-Verkehr auf der Fockenbollwerkstraße und den in Osten anschließenden Straßen Egelser Str. und Wallinghorster Straße zu nennen. Zusätzlich ist sowohl am Straßenrand wie auch auf privaten Parkflächen Parkverkehr vorhanden, der die Belastung noch erhöht. Hierdurch bedingt, sind erhöhte Schadstoffwerte im Nahbereich der Straßentrassen zu erwarten.

---

<sup>5</sup> Nibis Kartenserver, Mai 2014

Genauere Daten über Luftuntersuchungen im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor, aber anhand der klimatischen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass vorhandene Belastungen relativ schnell verwirbelt und verdünnt werden.

#### **Lärmsituation**

Da die Fockenbollwerkstraße eine vielbefahrene Straße im Stadtgebiet von Aurich ist (Ausfallstraße nach Osten sowie Zufahrt zum Krankenhaus) wurde im Zuge der Planung ein Lärmimmissionsgutachten erstellt.

#### **Lichtimmissionen**

Bereits heute ist die Fockenbollwerkstraße als innerstädtische Straße voll ausgeleuchtet.

### **11.1.2. Boden**

Die zentralen Bereiche von Aurich wurden auf der Geest in Talsandniederungen gegründet, hier herrschten mittlere Gley-Podsole mit geringer Ertragsfähigkeit, hoher Durchlässigkeit und hohem Schutzpotential des Bodens gegenüber Grundwasserverschmutzung.<sup>6</sup>

Die Böden wurden jedoch im Plangebiet heute vollständig durch den Straßenbau und die angrenzende Bebauung verändert. Zum einen ist ein sehr hoher Anteil versiegelt, die noch vorhandenen offenen Flächen sind durch Auskofferungen, Anschüttungen oder Baumaßnahmen im Nachbarbereich zumeist ebenfalls stark verändert. Naturnahe Böden sind daher nicht mehr vorhanden, alle offenen Bereiche müssen als anthropogen verändert angesehen werden.

Der LK Aurich hat der Stadt Aurich im Zuge des Verfahrens mitgeteilt, dass im bzw. angrenzend an den Geltungsbereich zwei Altstandorte liegen. Hierbei handelt es sich um einen ehemaligen Großhandel mit Maschinen und Ausrüstung (Altstandort Nr. 452.001.5.901.0005) im Bereich des heutigen Supermarktes am geplanten Kreisels sowie um ein Autohaus mit Werkstattbereich (Altstandort Nr. 452.001.5.901.0025), Fockenbollwerkstr. Nr. 39, Nordseite, östlich des Ostfriesenwanderweges.

Ein Bodengutachten wurde beauftragt; die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

### **11.1.3. Grundwasser**

Mit der Bebauung und Versiegelung weiterer Flächen fand auch eine erhebliche Veränderung des Grundwasserstandes statt. Nach dem Nibis-Kartenserver sind heute recht tiefe Grundwasserstände von 8,5 dm unter Geländeoberfläche als mittlerer Grundwasserhochstand und 17 dm u GOF als mittlerer Grundwassertiefstand.

Das Trinkwasserschutzgebiet Egels, Schutzzone III a beginnt ca. 700 m östlich des geplanten Kreisels.

---

<sup>6</sup> NIBIS-Kartenserver Juni 2019

#### 11.1.4. Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Oberflächengewässer; kleine temporär wasserführende Gräben liegen entlang die des Fockenbollwerkstraße querenden Ostfriesenwanderweges auf der ehemaligen Bahnlinie, Er beginnt jeweils 10 bzw. 20 m hinter der Verkehrsfläche der Fockenbollwerkstraße. Ca. 100 m abseits der Fockenbollwerkstraße ist hinter der Wohnanlage Rosentor ein Regenrückhaltebecken geplant.

#### 11.1.5. Pflanzen- und Tierwelt

Das Plangebiet selbst ist heute bereits fast vollständig versiegelt. In der Verkehrsfläche liegen einzelne Verkehrsgrünflächen mit Rasen, Bodendeckern und Bäumen. In der Fockenbollwerkstraße wurden im östlichen Bereich vor allem Sumpfeichen, *Quercus palustris*, gepflanzt, die aber zum Teil in einem nicht guten Zustand sind.

Des Weiteren stehen im Osten vor allem Linden (*Tilia cordata* und *platyphylla*) und Platanen (*Platanus acerifolia*).

Im Bereich des geplanten Kreisels werden durch den Bebauungsplan auch bisher private Grünflächen überplant. In diesem Bereich sind mächtige Bäume vorhanden, die im Bereich der geplanten Straßenflächen liegen. Diese Bäume stehen zu einem großen Anteil unter dem Schutz der Auricher Baumschutzsatzung.

Der anliegende Plan stellt die Bäume, die unter die Auricher Baumschutzsatzung fallen, innerhalb des Bebauungsplans sowie hieran angrenzend dar. Besonders gekennzeichnet sind die Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, sowie solche, die als zu erhaltende Bäume in einem angrenzenden Bebauungsplan festgesetzt sind.

Angrenzend an das Plangebiet liegen auch Wallhecken. Nach dem Wallheckenkataster des Landkreises Aurich reicht ein Stumpf von Norden kommend an die Planbereichsgrenze zwischen den Häusern Fockenbollwerkstraße 43 und 45. Heute liegt die Wallhecke in einem Bereich mit einem Gehölzbestand aus überwiegend standortgerechten Gehölzen.

Eine zweite Wallhecke (nicht im Wallheckenkataster verzeichnet) liegt nördlich der Wallinghausener Str. an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs. Auch hier wächst heute ein Gehölzbestand

#### 11.1.6. Ortsbild

Die Fockenbollwerkstraße ist eine Innenstadtstraße; in Teilen ist sie fast gehölzlos und auch die angrenzenden privaten Baugrundstücke weisen wenig Grün auf.

Am westlichen Kreuzungsbereich mit der B 72 sind größere Grünbereiche auch mit Gehölzen; optisch auffallend sind hier die zum Teil blütenreichen Ansaaten auf den Verkehrsinseln.

Straßenbegleitende Gehölzbestände befinden sich vor allem in der östlichen Hälfte des Bebauungsplans. Hier wachsen zum Teil Straßenbäume, die teilweise jedoch keine gesunde Krone aufweisen, sowie Großgehölze in den angrenzenden Stadtviellen. Hierbei fallen besonders die Bäume im Kreuzungsbereich mit der Egelseer Straße und im Bereich des Nettomarktes auf.



Die Privatgärten sind im östlichen Geltungsbereich meist großzügiger und weisen größere Rasen- und Beetflächen auf, weiter westlich werden sie kleiner und stellen innerstädtische Vorgartenbereiche dar.

## **11.2. Zu erwartende Beeinträchtigungen**

### **11.2.1. Klima, Luft, Lärm, Licht**

#### **Klima**

Da die Straßenfläche heute bereits versiegelt ist und die Neuversiegelung nur gering ist, wird auf weiten Flächen keine wesentliche Veränderung des Lokalklimas zu befürchten sein.

Lediglich im Bereich des Kreisels, für dessen Anlage mehrere Großgehölze auf der Nordseite sowie auf der Südseite des Kreisels beseitigt werden müssen, ist im Nahbereich mit einer verstärkten Aufheizung aufgrund des geringeren Schattenwurfs sowie mit einer verringerten Verdunstung zu rechnen, was lokal eine Aufheizung vor den betroffenen Gebäuden fördern kann.

Im Zuge der Straßenfachplanung werden im Bereich des Kreisels sowie an der südlichen Bushaltestelle 7 neue Laubbäume gepflanzt, so dass der positive Effekt der Straßengehölze auf das Klima langfristig wieder weitgehend hergestellt wird.

#### **Luftschadstoffe**

Da der Verkehr durch den Ausbau der Fockenbollwerkstraße nicht erhöht wird, ist mit einer Zunahme der Luftschadstoffe nicht zu rechnen. Erwünscht wird von der Stadt Aurich, dass durch die verbesserten Radfahrbedingungen zusätzlich Verkehrsteilnahme zum Wechsel vom Auto auf das Fahrrad veranlasst werden.

#### **Lärm**

Das schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im Zuge der vorliegenden Planung keine Maßnahmen zum Schallschutz vorgesehen werden müssen.

#### **Licht**

Im Zuge der Neuplanung der Straße werden insektenfreundliche LED-Lichter ohne UV-Anteil mit dichter Einhäusung und nach unten gerichtetem Licht verwendet.

### **11.2.2. Boden**

Mit dem geplanten Ausbau der Fockenbollwerkstraße ist eine zunehmende Versiegelung verbunden. Betroffen hiervon sind zum einen die im Zuge der Straße vorhandenen Beete sowie im randlichen Bereich im Zuge der Anlage des Kreisels. Ebenso werden zeichnerisch als Verkehrsfläche schmale Bereich dargestellt, die heute zwischen Grundstücksgrenze der Anlieger und der eigentlichen Verkehrsfläche liegen.

Die folgende Tabelle zeigt die bisher nicht versiegelten Eingriffsflächen im Zuge des Ausbaus der Fockenbollwerkstraße.

**Bebauungsplan Nr. 378 „Fockenbollwerkstraße“ – Begründung (Entwurf)**

BauKm	S Südseite N Nordseite M Mittelsinsel	Versiegelung	Betroffener Biotoptyp	Öffentlich/Privat
0+000 – 0+012	S	31 m <sup>2</sup>	GRR	Straßenbeet
0+035 – 0+044	M	14 m <sup>2</sup>	GRR blütenreich	Straßenbeet
0+023 – 0+092	S	22 m <sup>2</sup>	ER, BZN,	Grenzbereich
0+060 – 0+081	N	15 m <sup>2</sup>	ER, BZN	Straßenbeet
0+182 – 0+195	S	2 m <sup>2</sup>	ER, BZN, BZN	Grenzbereich
0+203 – 0+231	N	1m <sup>2</sup>	ER, HE	Grenzbereich
0+246 – 0+242	S	12 m <sup>2</sup>	BZN	Privat
0+222 – 0+251	N	31 m <sup>2</sup>	GRA	3 Straßenbeete
0+260 – 0+265	N	1 m <sup>2</sup>	ER, BZN	Grenzbereich
0+249 – 0+272	S	2 m <sup>2</sup>	BZE	Grenzbereich
0+278 – 0+280	N	1 m <sup>2</sup>	ER, BZN	Grenzbereich
0+298 – 0+336	S	13 m <sup>2</sup>	GRA, ER, BZN, Eibenhecke	Grenzbereich
0+327 – 0+353	N	6 m <sup>2</sup>	ER, BZN, Eibenhecke	Grenzbereich
0+333 – 0+347	N	14 m <sup>2</sup>	GRA mit 2 Winterlinden	2 Straßenbeete
0+348 – 0+370	S	2 m <sup>2</sup>	ER, Laubbaumhecke	Grenzbereich
0+373 – 0+382	S	24 m <sup>2</sup>	BZN	Privat
0+399 – 0+422	N	2 m <sup>2</sup>	GRA, UHM	Grenzbereich
0+404 – 0+410	N	10m <sup>2</sup>	ER, BZN, Sumpfeiche	Straßenbeet,
0+407 – 0+422	S	35 m <sup>2</sup>	ER, BZN, 2 Sumpfeichen	Straßenbeet
0+443 - 0+468	S	34 m <sup>2</sup>	BZN, GRA, Sumpfeiche	Straßenbeet

**Bebauungsplan Nr. 378 „Fockenbollwerkstraße“ – Begründung (Entwurf)**

0+446 – 0+465	N	18 m <sup>2</sup>	ER, BZN, Sumpfeiche	Straßenbeet
0+444 – 0+050 SO-Fläche	N	8 m <sup>2</sup>	BZE	Privat Feuerwehr
0+445 - Kreisel	N	136 m <sup>2</sup>	ER, BZN	Straßenbeet
0+518 – 0+039 Wallinghausener Str.	N	282 m <sup>2</sup>	ER, , BZN, HB 3 Platanen	Privat
0+011 – 0+037 Wallinghausener Str.	N	67 m <sup>2</sup>	ER, BZN	Straßenbeet
0+010 – 0+021 Wallinghausener Str.	M	20 m <sup>2</sup>	GRA	Straßenbeet
0,012 – 0+017 Wallinghausener Str.	S	20 m <sup>2</sup>	GRA	Straßenbeet
0+050 – 0+070 Wallinghausener Str.	S	16 m <sup>2</sup>	GRR	Privat
0+523 – 0+018 Egelsr Str.	S	52 m <sup>2</sup>	GRR	Straßenbeet
0+515 – 0+018 Egelsr Str.	S	156 m <sup>2</sup>	GRA	Privat

Die innerhalb der Straßenverkehrsfläche liegende Biotopfläche beträgt demnach ca. 1.051 m<sup>2</sup>. hierbei handelt es sich um straßennahe bereits vorbelastete Bodenbereiche, zum Teil auch Straßenbeete.

Auf diesen Flächen werden zum kleinen Teil (105 m<sup>2</sup>) wiederum Grünflächen angelegt.

Insgesamt sind in der Straßenfachplanung Grünflächen im Bereich des Kreisels und an der Bundesstraße in einer Größe von 748 m<sup>2</sup> angelegt, davon

- 643 m<sup>2</sup> auf bisher versiegelten Flächen
- 105 m<sup>2</sup> auf bisher nicht versiegelten Flächen im Straßenraum.

Somit ergibt sich eine Neuversiegelung von 946 m<sup>2</sup>; dem steht eine Entsiegelung von 643 m<sup>2</sup> entgegen.

Im Bereich der zwei Altstandorte ist bei Eingriffen in den Boden besonders auf mögliche Bodenverunreinigungen zu achten. Sind hierfür Hinweise während der Baumaßnahmen erkennbar, ist unverzüglich die Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

**11.2.3. Grundwasser**

Wesentliche Veränderungen der Grundwassersituation sind nicht zu erwarten, da die Flächen bereits heute fast vollständig versiegelt sind.

**11.2.4. Oberflächengewässer**

Die Gräben entlang des Ostfrieslandwanderwegs werden durch den Ausbau nicht beeinträchtigt.

**11.2.5. Pflanzen und Tierwelt**

Neben dem Verlust von Verkehrsgrünflächen mit Scherrasen oder Bodendeckern werden Straßenbäume im Bereich der Fockenbollwerkstraße beseitigt. Diese sind jedoch jünger und weisen noch keine besondere Bedeutung hinsichtlich der Funktion als Lebensraum oder für das Ortsbild auf.

Gravierender sind die Eingriffe im Bereich des neu auszubildenden Kreisels. Hier gehen folgende Bäume verloren.

Insgesamt müssen folgende Bäume durch den Ausbau der Fockenbollwerkstraße beseitigt werden:

Lage	Art	Durchmesser (cm)	Ersatzpflanzung notwendig
Kreuzungsbereich Leerer Landstraße	Winterlinde	30	X
Höhe Graf Enno Straße, nördliche Straßenseite	Winterlinde	20	
	Winterlinde	10	
Höhe Am Ostbahnhof, nördliche Straßenseite	Sumpfeiche	20	
Höhe Am Ostbahnhof, südliche Straßenseite	Sumpfeiche	20	
	Sumpfeiche	20	
Hausnr. 32, südliche Straßenseite	Sumpfeiche	20	
Höhe Feuerwehr, nördliche Straßenseite	Platane	60	X
	Platane	80	X
Höhe Netto Markt, nördliche Straßenseite	Platane	30	X
	Platane	70	X

	Erle	30	
	Erle	20	
	Salweide	30	
	Platane	40	X
	Sommerlinde	20	
	Winterlinde	20	
Kreisel, südliche Straßenseite	Platane	70	X
	Platane	60	X
	Esche	70	X

Mit diesen Gehölzen ist auch der Verlust von Bruthabitaten für Gehölzbrüter verbunden. Höhlen konnten an den Gehölzen nicht festgestellt werden.

Zusätzlich werden durch die Neugestaltung des Ostfriesenwanderweges außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zwei Bäume entfernt, eine Birke sowie eine von der Baumschutzsatzung erfassten Platana. Der Ausgleich hierfür muss außerhalb des Planverfahrens geregelt werden.

Neben der direkten Beseitigung der Gehölze stellen Bauarbeiten im Nahbereich von Gehölzen eine Gefahr dar; neben der Verletzung von oberirdischen Pflanzteilen spielt hierbei vor allem die Verletzung der Wurzeln im Rahmen der Bauarbeiten eine wesentliche Rolle.

Im Bereich von Großbäumen sind zur Vermeidung von Schädigungen während der Baumaßnahme besondere Schutzmaßnahmen durchzuführen.

- Schutz vor Wurzelschäden durch Bodenverdichtung, insbesondere Verzicht auf Arbeitsstreifen, Bodenabtrag im Wurzelbereich in Handschachtung bzw. Ausbläsung, Wurzeltieferlegung, fachgemäße Behandlung von Wurzelschnitten; .
- Schutz vor Beschädigungen der Stämme oder Verschmutzung des Wurzelbereiches,
- Vorsichtiges Freilegen der Wurzel und Tieferlegung der Wurzeln
- Soweit Kappung einzelner Wurzeln nicht zu vermeiden, fachgerechte Kappung und Versorgung der Wurzeln
- Einbringen von wurzelwuchsförderndes Substrat

Es werden die Vorgaben der RAS LP 4, DIN 18920 und ZTV Baumpflege 2017 zu beachten.

Im Bereich von Großbäumen kann darüber hinaus zum Schutz der Gehölze ein wasserdurchlässiges Pflaster mit folgendem Aufbau verwendet werden:

- 8 cm Pflaster, wasserdurchlässig
- 4 cm Ausgleichsschicht, Lava 0 – 5 mm
- 20 cm Tragschicht Lava 0 – 32 mm oder 0 – 16 cm.

Im Zuge der Fachplanung werden 7 neue Gehölze gepflanzt. Hierbei handelt es sich um 2 Rotbuchen auf einer Grünfläche am Kreisel, 3 pyramidenförmige Hainbuchen auf dem Kreiselzentrum zwei Bäume im Bereich der südlichen Bushaltestelle auf Höhe der Jann-Berghaus-Strasse (Feldahorn oder Hainbuche).

### **11.3. Ortsbild**

Durch die Neugestaltung der Fockenbollwerkstraße werden die vorhandenen Grünbestände vermindert. Insbesondere die Beseitigung von Gehölzen stellt eine Beeinträchtigung des Ortsbildes dar. Während die Gehölze auf den Straßenbeeten heute noch recht schwächlich sind und geringe ortsbildprägende Wirkung besitzen, werden im Nahbereich des Kreises hohe und mächtige Bäume betroffen, deren Beseitigung schon eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes darstellt.

Durch die durchgängige Anlage der Radwege und Fußwege in einer Breite von 6 m besteht keine Möglichkeit der Anpflanzung neuer Gehölze im Straßenquerschnitt. Durch die Beseitigung der Gehölze und unter Beachtung des Verzichtes der Neuanpflanzung entsteht im westlichen Bereich so eine lediglich durch die Anpflanzung im privaten Bereich eingefasste, breite Verkehrsschneise ohne Bedeutung für das Ortsbild. Im Bereich des Kreisels wird durch die Bepflanzung des Kreiselzentrums ein ortsbildprägender Akzent gesetzt. Die mächtigen Gehölze auf dem Privatgrundstück östlich des Kreisels werden durch zwei neu zu pflanzende Rotbuchen zwischen Fußweg und Privatfläche ergänzt.

### **11.4. Festsetzungen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft**

Der Bebauungsplan lässt aufgrund der räumlichen Ansprüche des Straßenausbaus keine Möglichkeiten der Festsetzungen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft.

## **12. Beachtung der Baumschutzsatzung**

Im Zuge des Ausbaus der Fockenbollwerkstraße werden insgesamt 9 Bäume gefällt, die unter die Auricher Baumschutzsatzung fallen. Für diese Bäume werden folgende Ersatzpflanzungen vorgenommen:

Lage	Art		Anzahl
Kreiselzentrum	Carpinus betulus Fastigiata	Hainbuche Pyramidenform	3
Grünfläche westlich des Kreisels am Privatgrundstück	Fagus silvytica	Rotbuche	2
Bushaltestelle Südseite bei Baukm 0+475	Acer campestre / Carpinus betulus	Feldahron / Hainbuche	2

Die zu pflanzenden Bäume sollen einen Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm aufweisen.

### 13. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

In § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden die sogenannten Zugriffsverbote für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten festgelegt.

Hiernach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Diese Verbote werden allerdings für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft modifiziert. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt: „[...] Sind in Anhang IV Buchstabe aus der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemp-

*lare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1) nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Zur Einhaltung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind folgenden Aspekte zu beachten:

Eine Beseitigung der Gehölze ist nur im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter zulässig.

Höhlenbäume konnten bei den Kartierungen im Juni 2019 nicht gefunden werden. Eine Zuwiderhandlung gegen das 3. Verbot besteht demnach nicht.

## 14. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Um Aurich herum liegen verschiedenen Teilbereich des FFH-Gebietes 183 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich. Hierbei handelt es sich um die in 1,4 km entfernt verlaufende Sandhorster Ehe im Nordwesten von Aurich sowie Stillgewässer jenseits Wallinghausen in einer Entfernung von 3,5 km.

Durch dieses Natura 2000-Gebiet werden die Fließgewässer und größeren Stillgewässer geschützt, die innerhalb eines Radius von 15 km (Größe des Jagdreviers der Teichfledermaus) von bekannten Fledermausquartieren im Raum Aurich Westender-Kirchloog liegen.

Die Teichfledermäuse jagen über langsam fließenden oder stehenden Gewässern in geringer Höhe, Teichdämmen, an Gewässer angrenzenden Wiesen und entlang von Waldrändern. Als Nahrung dienen Wasserinsekten (Zuckmücken, Köcherfliegen, Käfer) und Nachtfalter. Insekten werden im Flug erbeutet, selten mit Schwanzflughaut „gekäschert“.

Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Natura 2000 – Gebietes ist nicht zu erwarten, denn:

- Eine direkte Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes oder des Vogel-schutzgebietes ist nicht gegeben.
- Luft- und Lärmimmissionen, die in das Schutzgebiet hineinreichen, werden nicht erzeugt.



**Bebauungsplan Nr. 378 „Fockenbollwerkstraße“ – Begründung (Entwurf)**

- Eine Beeinflussung der Schutzbereiche über das Grundwasser oder über Oberflächengewässer findet nicht statt.
- Teillebensräume der Teichfledermaus sind im Planbereich aufgrund fehlender offener Gewässer nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung dieses Natura 2000 Gebietes ist daher nicht gegeben. Weitere Natura 2000 Gebiete liegen noch weiter entfernt und werden durch die Planung nicht betroffen.

## **15.       Verfahrensvermerke**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 01.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 378 „Fockenbollwerkstraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.11.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Bürgerinformationsveranstaltung am 28.11.2019. Zudem standen die Auslegungsunterlagen auch in digitaler Form auf der Website der Stadt Aurich zur Verfügung.

Eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte per Anschreiben vom 15.11.2019 sowie im Rahmen eines Scopings am 28.11.2019 mit der Möglichkeit zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am ..... die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 378 „Fockenbollwerkstraße“ beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 378 „Fockenbollwerkstraße“ hat mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt. Während dieses Zeitraums standen die Auslegungsunterlagen auch in digitaler Form auf der Website der Stadt Aurich zur Verfügung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte per Anschreiben vom ..... mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum.....

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am ..... den Bebauungsplan Nr. 378 „Fockenbollwerkstraße“ als Satzung beschlossen.

Aufgestellt:

**Thalen Consult GmbH**

Neuenburg, den 02.03.2021

i.A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch

Dipl.-Umweltwiss. Constantin Block

Dipl.-Ing. Dorothea Siebers-Zander

S:\Aurich\11281\_B\_Plan\_378\05\_B-Plan\02\_Entwurf\Begrueundung\2021\_03\_08\_11281\_begr\_E.docx